

---

**Untersuchung von Brutvogelfauna  
und Amphibienvorkommen  
im Rahmen der Erstellung der Planung  
für ein neues Feuerwehrgerätehaus in Sachsenhagen  
(Landkreis Schaumburg)**

---

Auftraggeber:

Samtgemeinde Sachsenhagen  
Markt 1  
31553 Sachsenhagen



Sterntalerstr. 29a  
D – 31535 Neustadt  
05032 / 67 42 3  
[www.abia.de](http://www.abia.de)

September 2020

**Untersuchung von Brutvogelfauna und Amphibienvorkommen  
im Rahmen der Erstellung der Planung für ein neues Feuerwehrgerätehaus  
in Sachsenhagen (Landkreis Schaumburg)**

Auftraggeber:  
Samtgemeinde Sachsenhagen  
Markt 1  
31553 Sachsenhagen

Bearbeitung:  
Dipl.-Biol. Tobias Wagner

Abia GbR  
Sterntalerstr. 29a  
D – 31535 Neustadt  
05032 / 67 42 3  
[www.abia.de](http://www.abia.de)



15. September 2020

## **Inhaltsverzeichnis**

1.	Anlass und Aufgabenstellung .....	3
2.	Untersuchungsgebiet.....	4
3.	Methoden .....	6
3.1	Brutvögel .....	6
3.2	Amphibien .....	6
4.	Ergebnisse .....	7
4.1	Brutvögel .....	7
4.2	Amphibien .....	8
5.	Naturschutzfachliche Bewertung .....	9
6.	Eingriffsbezogene Bewertung, Maßnahmvorschläge .....	10
7.	Zusammenfassung .....	13
8.	Literatur .....	13

## **Im Text verwendete Abkürzungen**

BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz
Nds.:	Niedersachsen
NLWKN:	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
RL:	Rote Liste
UG:	Untersuchungsgebiet

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Östlich an die Bebauung von Sachsenhagen angrenzend soll auf einer nördlich der L 440 liegenden Fläche (s. Abbildung 1), die bislang Teil einer größeren Ackerfläche ist, ein Feuerwehrgerätehaus gebaut werden.

Im Rahmen der laufenden Planungen wurde das Büro Abia aus Neustadt am Rübenberge von der Samtgemeinde Sachsenhagen mit der Erfassung von vorkommenden Brutvögeln und Amphibien (westlich zwischen Bebauung und Planfläche befindet sich ein dauerhaft Wasser führendes Regenrückhaltebecken) beauftragt, um darauf aufbauend die eventuell mit der geplanten Umgestaltung des Areals zusammenhängenden artenschutzrechtlichen Aspekte mit Bezug auf die genannten Artengruppen beurteilen zu können.



Abbildung 1: Die Abbildung zeigt im Luftbild (Quelle: ArcGis-online) das östlich von Sachsenhagen liegende Plangebiet (grobe Abgrenzung = gelbe Linie). Zu erkennen ist auch das westlich des Plangebietes auf einer dreieckig erscheinenden Fläche liegende Regenrückhaltebecken. Dargestellt ist auch die ungefähre Lage der Brutvogel-Papierrevier-Zentren im Plangebiet selbst und dessen direkter Nähe. Bei der Feldlerche sind auch weiter entfernt liegende Reviere verzeichnet. Erläuterungen dazu: Artkürzel: **Dg** = Dorngrasmücke, **FI** = Feldlerche, **St** = Wiesenschafstelze, Rote Liste Status: *grüne Hinterlegung* = allgemein häufige -, *gelbe Hinterlegung* = gefährdete Art.

## 2. Untersuchungsgebiet

Der kleine untersuchte Bereich hat eine Ausdehnung von ca. 120 x 100 m und grenzt östlich an die Bebauung von Sachsenhagen an. An der südlichen Grenze verläuft die L 440 inkl. Radweg, westlich führt ein Wirtschaftsweg nach Norden. Wiederum westlich dieses Wirtschaftsweges liegt ein Regenrückhaltebecken. Gegenüber der Landesstraße liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb mit entsprechenden Gebäuden und Anlagen. Außer auf der zur Ortschaft hin liegenden Seite einer- und zum landwirtschaftlichen Betrieb hin andererseits ist das Plangebiet von der offenen, großräumig intensiv genutzten und strukturarmen Ackerlandschaft umgeben (s. Abbildung 1 und Abbildung 2).

Das benachbart liegende Regenrückhaltebecken (s. Abbildung 3) weist einen dreieckigen Zuschnitt auf, ist dabei etwas lang gestreckt und hat eine Ausdehnung von ca. 45 m x (ca. im Mittel) 12 m. Die Ufer sind überwiegend steil gestaltet, nur im östlichen Bereich sind auch flachere Anteile vorhanden. Entlang der Ufer hat sich wasserseits ein größerer Bestand an Rohrkolben und auch Schilf gebildet, landseits sind die Ufer überwiegend mit jüngeren, kleinen Gehölzen bestanden. Offenbar ist es permanent bespannt, das Wasser ist überwiegend leicht getrübt und nährstoffreich.



Abbildung 2: Zwei Fotos des Plangebietes, beide von der südwestlichen Ecke aus gesehen. Oben mit Richtung Osten, entlang der L 440 gerichtetem Blick, unten mit Blick Richtung Norden entlang des dortigen Wirtschaftsweges. Gut zu erkennen ist die strukturarme, großräumig bewirtschaftete Landschaft mit der bewaldeten Erhebung des östlichen Ausläufers der Rehburger Berge im Hintergrund. Aktuell war die Planfläche mit Weizen bestellt.

Vorinformationen zum Artbestand der Fläche lagen nicht vor. Schutzgebiete oder gemäß Daten des NLWKN für die untersuchten Artengruppen bedeutsame Bereiche werden vom Untersuchungsgebiet nicht berührt. Eine Anfrage bei der ÖSSM (Ökologische Schutzstation Steinhuder Meer) ergab Hinweise auf vorhandene Laubfrösche in der Nähe, allerdings (bislang) ohne Funde aus der direkten Nachbarschaft. Naturräumlich gesehen liegt Sachsenhagen zwar nur knapp, aber doch innerhalb des niedersächsischen Hügelland- und Berglandes, das mit dem Bereich der Börden von Südosten kommend bis in diesen Bereich reicht. Die Landschaften nördlich und südlich zählen zwar schon zum Weser-Aller-

Flachland, an den Rehburger Bergen bildet die Börde aber sozusagen eine Ausstülpung Richtung Westen.



Abbildung 3: Zwei Fotos des benachbart liegenden Regenrückhaltebeckens, oben von Osten aus, unten von Südwesten aus über das Gewässer geschaut. Gut zu erkennen sind der Wasserkörper mit dem Rohrkolbengürtel am Gewässerrand und die jungen Gehölze im Uferbereich.

### 3. Methoden

#### 3.1 Brutvögel

Die Bestandsaufnahme der Brutvögel im Untersuchungsgebiet erfolgte mittels Revierkartierung. Neben der Erfassung der Vögel im Untersuchungsgebiet selbst wurde auch auf Beobachtungen von Wert gebenden Arten im Umfeld geachtet. Dazu erfolgten im Zeitraum von Mitte März bis Juni 2020 fünf Begehungen in den Morgen- oder Abendstunden. (Kartiertage: s. Tabelle 1).

Als Brutvogel werden alle Arten bezeichnet, für die ein Brutnachweis oder ein Brutverdacht vorliegen. Die Definitionen für diese beiden Statusangaben sind artspezifisch verschieden und im Detail jeweils bei SÜDBECK et al. (2005) nachzuschlagen. Ein Brutverdacht ergibt sich dabei meist aufgrund mindestens zweimaliger Feststellung Revier anzeigenden Verhaltens in einem bestimmten Zeitfenster. Brutzeitfeststellungen, d.h. nur einmalige Beobachtungen Revier anzeigenden Verhaltens zählen nicht zum Brutbestand.

#### 3.2 Amphibien

Es erfolgt eine Laichgewässerkartierung, dazu wurden drei Begehungen im Zeitraum Ende März bis Ende Mai 2020 durchgeführt (s. ebenfalls Tabelle 1). Dabei wurden rufaktive Amphibien verhört, die Uferlinie – soweit begehbar – abgeleuchtet und stichprobenartig gekeschert.

Tabelle 1: Kartiertage. Arbeiten: B = Brutvogel-, A = Amphibienerfassung

Datum	Arbeiten	Wetter
05.04.2020 (spät nachmittags)	B & A	ca. 20 °C, sonnig, schwach windig, trocken
15.04.2020 (morgens)	B	ca. 9 °C, sonnig, windstill, trocken
22.04.2020 (abends & früh nachts)	B & A	ca. 15-, später 9 °C, klar, windstill, trocken
07.05.2020 (morgens)	B	ca. 14 °C, klar, schwach windig, trocken
20.05.2020 (vormittags)	B & A	ca. 18° C, leicht bedeckt, schwach windig, trocken

## 4. Ergebnisse

### 4.1 Brutvögel

Im Bereich der untersuchten Fläche (Plangebiet inkl. angrenzende Bereiche) wurden lediglich vier Brutvogelarten nachgewiesen (s. Tabelle 2 und Abbildung 1), bei der Dorngrasmücke, der Kohlmeise und Wiesenschafstelze handelt es sich um zwei den allgemein häufigen Arten (KRÜGER & NIPKOW 2015) zugeordnete Arten, mit der Feldlerche ist eine der auf der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel als gefährdet verzeichnete Art vorhanden.

Der Fläche selbst zuzuordnen ist dabei lediglich ein Revier der Wiesenschafstelze, ein weiteres besteht in einiger Entfernung. Gegenüber der L 440 im Randbereich des dortigen Hofes ließ eine Kohlmeise im Frühjahr häufiger ihren Gesang hören und etwas nordöstlich in einem am nächstfolgenden Feldrand einzeln stehenden Gehölz sang beständig eine Dorngrasmücke. In der Nähe des Plangebiets waren immer wieder am Himmel singende oder vom Acker aufsteigende Feldlerchen zu vernehmen. Im Laufe der Zeit kristallisierte sich ein Reviermittelpunkt von ihnen heraus, der in ca. 50 m – also in relativ geringer - Entfernung zur Außenlinie des Planungsraums in nördlicher Richtung liegt, zwei weitere befinden sich in ca. 150 m Entfernung in nordöstlicher Richtung. Am nördlich folgenden Feldrand befinden sich zwei weitere Reviermittelpunkte in ca. 300 m Entfernung zur Planfläche, dort in östlicher Richtung waren weitere singende Feldlerchen zu vernehmen.

Tabelle 2: Gefährdung und Schutzstatus der beobachteten Vogelarten.

Erläuterungen: Angabe zur Gefährdung in Niedersachsen (RL Nds), in der Region Bergland und Börden (BB) nach KRÜGER & NIPKOW (2015), Gefährdung in Deutschland (RL D) nach GRÜNEBERG et al. (2015): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, nb = nicht bewertet, \* = ungefährdet. Status: BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitfeststellung. Schutz: § = besonders, §§ = streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG.  $\Sigma$  Reviere: Anzahl Reviere im untersuchten Gebiet (ohne BZ).

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Status	RL D	RL NDS	RL BB	Schutz	$\Sigma$ Reviere
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	*	*	*	§	1
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV	3	3	3	§	1-2
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	*	*	*	§	1
(Wiesen-)Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	BV	*	*	*	§	2

Mit der Feldlerche und der Wiesenschafstelze sind zwei Arten vorhanden, die beide an den Standort des Offenlandes angepaßt sind und ihre Brutplätze weitgehend frei und ungeschützt, aber perfekt getarnt am Boden haben. Dabei ist die Feldlerche diejenige der beiden, die gegenüber vorhandenen optischen Kulissen intoleranter ist, indem sie die Nähe zu Wald- oder Bebauungsgrenzen oder großen Bäumen, größeren Heckenstrukturen oder auch Alleen bezüglich ihrer Brutplatzwahl meidet. Dabei wird häufig von einer kritischen Distanz von ca. 100 – 150 m Mindestentfernung ausgegangen (s. Kap. 6).

Die Dorngrasmücke als Art des Halboffenlandes baut ihr offenes Nest in kleinen, häufig einzeln stehenden, gut besonnten Gehölzen oder kraut- und staudenreichen Rainen.

Die Kohlmeise wiederum ist zur Nestanlage auf das Vorhandensein von kleinen Hohlräumen angewiesen, in denen sie ihr Nest errichtet. Dieses kann in Gehölzen in alten Spechthöhlen oder ausgefaulten Astabbrüchen oder auch in zugänglichen Stellen von Gebäuden, häufig im Fassadenbereich der Fall sein. Auch angebotene Nisthilfen werden gerne als Niststruktur angenommen.



## **4.2 Amphibien**

Hinweise auf Amphibien ergaben sich bei keiner der Begehungen.

Aus den Informationen der Ökologischen Schutzstation Steinhuder Meer geht hervor, dass der Bereich um Sachsenhagen herum neben anderen Arten seit einigen Jahren auch wieder vom gefährdeten Laubfrosch besiedelt ist. Hinweise auf relevante Vorkommen in der Nähe des Plangebietes ergaben sich jedoch auch von dort nicht.

## 5. Naturschutzfachliche Bewertung

Das Plangebiet ist bislang als randlicher Teil der großräumig offenen und intensiv bewirtschafteten Ackerlandschaft zu beschreiben und dementsprechend als strukturarm einzustufen. Angrenzend befinden sich südlich die entlang der L 440 stehenden Straßenbäume, an der östlichen Schlaggrenze steht an einem Feldrain ein einzelner Baum mit einem kleinen Gebüsch. Westlich und südlich grenzen in kurzer Entfernung bzw. direkt die Bebauungsgrenzen an.

Diesem sehr eingeschränkten strukturellen Angebot entsprechend ist das UG durch eine ebenfalls sehr begrenzte Brutvogelgemeinschaft gekennzeichnet, lediglich vier Arten sind vorhanden, drei von Ihnen gehören zu den allgemein häufigen nicht gefährdeten Arten (KRÜGER & NIPKOW, 2015, s. Tabelle 2), eine, die Feldlerche, ist landes- und bundesweit bestandsgefährdet (s. ebd. und GRÜNEBERG et al., 2015).

Aufgrund der geringen Größe des untersuchten Bereiches ist eine Bewertung nach der Bewertungsmethode der Staatlichen Vogelschutzwarte (BEHM & KRÜGER 2013) nicht sinnvoll möglich. Interessant ist das Vorhandensein der Feldlerche als Bodenbrüterin des Offenlandes, deren Revierzentren der Beschreibung der Art entsprechend die Nähe zu vorhandenen Silhouetten meident in einiger Entfernung zur vorhandenen Bebauung beginnend die freie Ackerlandschaft in hier offenbar erfreulicher Dichte besiedelt (s. Abbildung 1). Dabei beträgt die Entfernung des nächstgelegenen Reviermittelpunkts lediglich ca. 50 – 60 m zur Plangebietsgrenze, zwei weitere folgen in ca. 150 m Entfernung, weitere zwei liegen in einigen hundert Metern Entfernung in nördlicher und östlicher Richtung.

Allgemein ist die Feldlerche in ihrem Verbreitungsgebiet in recht gleichbleibender Siedlungsdichte von zumeist zwischen 51 - 400 Revieren pro TK25-Quadrant verbreitet (KRÜGER et al. 2014). ZANG (2001) gibt für Ackerland noch Dichten von zumeist 1 - 3 Revieren / 10 ha an, für Grünland zumeist 0,5 – 1,5 Reviere / 10 ha. Allerdings dürfte sich die Siedlungsdichte allgemein entsprechend dem stark abnehmenden Bestandstrend der Art inzwischen in den meisten Fällen deutlich verringert haben. Nach eigenen Erfassungsergebnissen von Abia u.a. in der Region Hannover sind Siedlungsdichten von ca. 0,8 - 1,0 Revieren / 10 ha auf nicht besonders strukturierten Ackerflächen aktuell als ein durchschnittlicher Wert anzusehen.

Es lässt sich also feststellen, dass der östlich von Sachsenhagen gelegene Ausschnitt der offenen Ackerlandschaft einen von der gefährdeten Feldlerche noch gut besiedelten Bereich darstellt. Ohne sich auf eine feste Größe des in der Umgebung des Plangebiets untersuchten Bereichs festzulegen (über die Grenzen des Plangebietes hinaus wurde mehrere hundert Meter in die freie Ackerlandschaft hinein kartiert, um die Besiedlungssituation der Feldlerche dort mit beschreiben zu können), kann die vorgefundene Siedlungsdichte als eher überdurchschnittlich gewertet werden. Bei einer groben Abgrenzung ergeben sich 5 Reviere, die auf einer Fläche von ca. 30 ha verteilt liegen. Aus avifaunistischer Sicht ist der Bereich also sicher weder als unbedeutend einzustufen und noch bezüglich seines fachlichen Wertes zu unterschätzen, obwohl die Artenausstattung der Avifauna hier insgesamt als eher weniger bedeutend erscheint.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass alle wildlebenden europäischen Brutvogelarten laut Bundesnaturschutzgesetz „besonders geschützt“ sind.

Für Amphibien hat das Plangebiet offenbar aktuell eine eher allgemeine Bedeutung.

## 6. Eingriffsbezogene Bewertung, Maßnahmenvorschläge

Für die im Plangebiet selbst und den daran angrenzenden Bereichen nachgewiesenen, in der Mehrzahl allgemein häufigen Brutvogelarten kommt es durch die geplante Bebauung der Planfläche zu keinem relevanten dauerhaften Lebensraumverlust. Dieses gilt auch für das Revier der im Bereich des offenen Ackerlands vorhandenen Wiesenschafstelze.

Hintergrund dafür ist, dass in Bezug auf diese Arten davon ausgegangen werden kann, dass die betroffenen Populationen Verluste außerhalb der beplanten Fläche ohne die Ergreifung gesonderter Maßnahmen ausgleichen können. Auch erscheint es nicht völlig unwahrscheinlich, dass für einige allgemein häufige Arten (z.B. Amsel, Bachstelze, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, etc.) durch die geplante Bebauung als Nistplatz geeignete Strukturen entstehen und die Fläche daher von diesen Arten im Weiteren als Lebensraum genutzt werden kann. Bei einer naturnahen Gestaltung und Pflege der verbleibenden un bebauten Flächenanteile z.B. in den zum Acker hin liegenden Rand- und Saumstrukturen (s.u.) kann dieses auch für in ihren Lebensraumansprüchen etwas spezialisiertere Arten gelten. Damit ist für diese Arten die ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben, so dass diesbezüglich mit Blick auf das Artenschutzrecht keine CEF-Maßnahmen erforderlich sind.

Bezüglich der Feldlerche als gefährdeter Art ist dieses anders zu bewerten, da davon auszugehen ist, dass der Erhaltungszustand ihrer Populationen allgemein schon so schlecht ist, dass weitere Einschränkungen vor dem Hintergrund des Artenschutzes nur zu akzeptieren sind, wenn diese durch die Ergreifung von CEF-Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang kompensiert werden. Das bedeutet, dass die Tragfähigkeit des verbleibenden Lebensraums so ertüchtigt werden muss, dass im Plangebiet oder daran angrenzenden Bereichen verloren gehende Reviere in den verbleibenden Bereichen zusätzlich zu den möglicherweise vorher dort vorhandenen aufgebaut werden können müssen. Die dafür notwendigen Strukturen müssen zur Zeit des Eingriffs verfügbar sein, um der betroffenen Art einen Übergang ohne Zeitversatz zu ermöglichen. Der Erfolg der Maßnahmen ist in den Folgejahren durch ein fachlich geeignetes Monitoring der zuständigen UNB gegenüber zu belegen.

Mit Blick auf die Feldlerche ist festzustellen, dass in der näheren Umgebung des Plangebietes ein Reviermittelpunkt (ca. 50 m), und etwas weiter entfernt (ca. 150 m) zwei weitere verortet wurden. In größerem Abstand folgen dann weitere Reviere. Eines der genannten Reviere liegt also innerhalb des Bereichs, von dem ab Feldlerchen bei näher rückenden optischen Silhouetten ihre Reviere aufgeben (s. dazu z.B. den Vollzugshinweis des NLWKN zu dieser Art<sup>1</sup>), zwei weitere befinden sich etwas weiter entfernt im Grenzbereich. Von der Aufgabe der erstgenannten durch die Umsetzung der vorliegenden Planungen ist auszugehen. Um die Aufgabe der zwei weiteren zu vermeiden, sollte einerseits die Bebauung selbst und andererseits die angrenzende randliche Bepflanzung so niedrig wie möglich gehalten werden. Anderenfalls wäre möglicherweise auch mit Bezug auf die zwei weiteren Reviere der Feldlerche mit der Notwendigkeit der Einrichtung einer CEF-Maßnahme zu rechnen.

Als CEF-Maßnahme für die betroffene Feldlerche als gefährdeter Vogelart des Lebensraumes Offenland / Acker wäre durch die Entwicklung von aus der Bewirtschaftung ausgenommenen Abschnitten (z.B. dauerhafte Bracheflächen oder -streifen) in Ackerflächen außerhalb des B-Plangebietes eine Verbesserung der Situation im verbleibenden Lebensraum zu erreichen. Folgende Punkte bzw. Charakteristika sind für den Hintergrund von Bedeutung oder zu beachten:

---

<sup>1</sup>) Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. - Feldlerche (Stand November 2011). [http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura\\_2000/vollzugshinweise\\_arten\\_und\\_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html) / Download am 30.08.2018

- Anlage von zusammenhängenden selbstbegrüntem Sukzessionsackerbrachen (diese stellen nach KÖNIG & SANTORA (2011) im Nachbarbundesland NRW das Optimalhabitat für die Feldlerche dar), die eine größerflächige Ausdehnung haben
- Alternativ zu zusammenhängenden Flächen kann die Anlage von Brachestreifen in konventionell bewirtschafteten Ackerflächen erfolgen.
- die Brachflächen bzw. -streifen bleiben langfristig ortsfest
- sie werden im dreijährigen Rhythmus wechselnd je zu einem Drittel ab Oktober (nach Möglichkeit erst im Spätwinter) umgebrochen, dabei erfolgt der Umbruch jeweils auf dem „ältesten“ Drittel.

In der Arbeit von KÖNIG & SANTORA (2011) wird für das dortige großräumige Untersuchungsgebiet eine klare Bevorzugung von vorhandenen Sukzessionsackerbrachen durch die Feldlerche belegt. Dort konnte auf einer der beschriebenen Probeflächen (Größe der Probefläche jeweils 100 ha), die in einem Anteil von 53,9 % Ackerbrache aufwies, eine Dichte von 80,8 Feldlerchen-Brutrevieren festgestellt werden. Rechnerisch ergeben sich daraus also ca. 8 Reviere auf 10 ha Fläche. Eingedenk der Tatsache, dass hier der Anteil der Sukzessionsackerbrache an der untersuchten Gesamtfläche ca. 50 % betrug und die Kapazität einer Fläche für Feldlerchenreviere durch eine weitere Erhöhung des Anteils dieses Biotoptyps ebenfalls steigen würde, mag sich daraus ein ungefähres Berechnungsmodell für eine hier notwendige CEF-Maßnahme ergeben. Genaue Zahlen dazu liegen jedoch nicht vor, es wird jedoch deutlich, dass die Flächengröße insgesamt leicht bei mehreren Hektar liegen kann.

In der Artinformation des LANUV / NRW für planungsrelevante Arten zur Feldlerche <sup>2)</sup> wird als Erfahrungswert aus den annähernd den mit hiesigen Verhältnissen vergleichbaren rheinischen Bördelandschaften pro auszugleichendem Feldlerchenrevier ein Bedarf von mindestens ca. 0,5 ha notwendiger Brachfläche angegeben. Ohne speziellen regionalen Bezug wird dort aber grundsätzlich davon ausgegangen, dass pro Paar von einem Ausgleichsbedarf von 1:1 zwischen dem Maßnahmenbedarf und der beanspruchten Fläche auszugehen ist. Dabei wird jedoch von einer insgesamt streifenweisen Anlage von mind. 6 bis ca. 10 m breiten Streifen ausgegangen, die als Sukzessionsbrache oder Streifen mit geeigneter Einsaat bewirtschaftet werden, so dass die für die Maßnahme wirklich beanspruchte Fläche deutlich geringer ist, als das angegebene Flächenverhältnis von 1:1. Ausgehend von dem im hier betrachteten Fall betroffenen einen Revier, würde sich bei Anwendung dieses Modells also ein Brachflächenbedarf von insgesamt mindestens ca. 0,5 ha Größe ergeben.

Ein bezogen auf die tatsächliche Größe der Brachfläche mit einem kleineren Flächenansatz arbeitendes Modell findet im Zuständigkeitsbereich der östlich benachbarten UNB Anwendung:

Gemäß den Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover <sup>3)</sup> wird ebenfalls die Anlage von Brachestreifen empfohlen. Durch diese Maßnahme soll insbesondere die Nahrungsversorgung der Feldlerche verbessert und damit eine höhere Revierdichte im Umfeld ermöglicht werden. Diese Maßnahme kommt gleichzeitig den hier auch im Gebiet brütenden, ungefährdeten Vogelarten Wiesenschafstelze und Dorngrasmücke zugute. Gemäß der Behörde dort ist für den Verlust eines Feldlerchenreviers eine Kompensationsfläche von 2.000 m<sup>2</sup> Sukzessionsackerbrache vorzusehen. Die CEF-Maßnahme ist dabei grundsätzlich in einem geeigneten Lebensraum, d.h. in der offenen Feldflur zu positionieren.

---

<sup>2)</sup> Artinformation des LANUV / NRW für planungsrelevante Arten zur Feldlerche. <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035> / Download am 11.11.2019

<sup>3)</sup> Region Hannover, Team Naturschutz: Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs für die Feldlerche in der Region Hannover. Stand 14.03.2018.

Folgende Vorgaben der Region Hannover sind bei der Anlage des Brachstreifens allgemein zu beachten:

- die Breite des Brachstreifens darf 10 m nicht unterschreiten
- der Brachstreifen darf nicht entlang von Wegen angelegt werden
- er muss ortsfest, d.h. dauerhaft am selben Ort angelegt werden
- er darf sich nicht innerhalb von Meidezonen befinden
- er muss außerhalb des Einflussbereiches von Windenergieanlagen oder Straßen angelegt werden.

Bei jedem Brachestreifen wird davon ausgegangen, dass er in einer konventionell bewirtschafteten Fläche liegend, eine in diese ausstrahlende positive Wirkung entfaltet. Daher ist es einerseits möglich, die Größe des Brachestreifens begrenzt zu lassen, andererseits aber notwendig, im Falle mehrerer auszugleichender Reviere, die dann notwendigen Streifen auf größerer Fläche zu verteilen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Abstand zwischen mehreren Brachestreifen untereinander mindestens 200 m betragen muss, damit die erforderliche kompensatorische Wirkung in vollem Umfang eintreten kann. Im vorliegenden Fall wären nach diesem Modell also ein entsprechender Brachestreifen einzurichten.

Allgemein sind inzwischen verschiedene Vorgehensweisen in Erprobung und auch schon praktiziert, das grundsätzliche Vorgehen dabei ist immer ähnlich; notwendige Abwandlungen werden sich je nach regionaler Erfahrung und Standortbedingung ergeben und sind sicher jeweils situationsbezogen an den Einzelfall anzupassen. Grundsätzlich ist von einem spätestens alle drei Jahre erfolgenden Umbruch auszugehen, in den Jahren dazwischen orientiert an der sich auf den Flächen einstellenden Wüchsigkeit der Brachevegetation zu entscheiden, wie zu verfahren ist, um eine ausreichend lückige nicht verfilzende Vegetationsdecke zu erreichen. Dabei kann eine in den Jahren zwischen dem Umbruch im Herbst oder Winter erfolgende Mahd hilfreich sein.

Für alle Maßnahmen wichtig zu betonen ist, dass es sich bei der Feldlerche laut Vollzugshinweis des NLWKN <sup>4)</sup> um eine Art des großflächig offenen Geländes mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden handelt, die zu Wald- und Siedlungsflächen ein Abstand von mindestens 60-120 m einhält, wobei sie häufig das Vorhandensein einzelner Gebäude, Bäume und Gebüsche duldet. In der Artinformation des LANUV / NRW für planungsrelevante Arten zur Feldlerche (s. dazu Fußnote 3 oben) werden als erforderliche Entfernungen zwischen Maßnahmenstandorten und z.B. Vertikalstrukturen wie Einzelbäumen mind. 50 m, von Baumreihen und kleineren Gehölzen 120 m und von geschlossenen Kulissen (z.B. Wälder) 160 m angegeben. Bezogen auf Hochspannungsfreileitungen wird ein notwendiger Abstandswert von 100 m angegeben. Für die Einrichtung von CEF-Maßnahmen kommen nur Landschaftsausschnitte in Frage, die diesen Kriterien entsprechen.

Für alle Brutvogelarten gilt, dass z.B. die zu Beginn der Bauarbeiten erfolgende Baufeldräumung oder möglicherweise in angrenzenden Bereichen notwendige Rodungen von einzelnen Bäumen oder Büschen des Artenschutzes nur außerhalb der Brutzeit erlaubt sind, um eine Gefährdung möglicherweise dann vorhandener Nester inklusive darin enthaltener Eier oder Jungvögel auszuschließen. Aus diesem Grund ist eine Bauzeitenregelung festzulegen, die entsprechende Arbeiten nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar eines jeden Jahres vorsieht.

Hinweise auf in der direkten Umgebung vorhandenen Amphibien ergaben sich nicht, eine Berücksichtigung dieser Artengruppe erscheint daher nicht notwendig.

---

<sup>4)</sup> Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. - Feldlerche (Stand November 2011). [http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura\\_2000/vollzugshinweise\\_arten\\_und\\_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html) / Download am 30.08.2018

## 7. Zusammenfassung

Östlich der Bebauung von Sachsenhagen soll auf einer am Ortsrand nördlich der L 440 gelegenen Fläche ein Feuerwehrgerätehaus errichtet werden. Im Rahmen der laufenden Planungen wurde das Büro Abia mit der Erfassung von vorkommenden Brutvögeln beauftragt, um die Empfindlichkeit des Raumes gegenüber dem geplanten Eingriff mit Bezug auf den Artenschutz beurteilen zu können.

Es wurden 4 Brutvogelarten nachgewiesen, die überwiegend den allgemein häufigen Arten zuzuordnen sind. Eine von ihnen ist auf der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel als gefährdet eingestuft. Dabei ist lediglich die Wiesenschafstelze, der Fläche selbst zuzuordnen, die anderen haben ihre Reviermittelpunkte in der Umgebung. Die Feldlerche hat ihre Reviere zwar außerhalb des Plangebietes in den angrenzenden Ackerbereichen, ist aber durch von der geplanten Bebauung ausgehenden optisch wirksamen Kulisseneffekten im Bestand mindestens eines Revieres betroffen.

Um den Verlust mindestens dieses einen Revieres ausgleichen zu können, ist die Einrichtung einer CEF-Maßnahme für gefährdete Feldlerche notwendig. Bei einer entsprechenden Begrenzung der vorgesehenen Bebauungshöhe erscheint es möglich, die Betroffenheit der Feldlerche auf ein Revier zu beschränken, anderenfalls müssten u.U. drei Reviere ausgeglichen werden.

Zum Schutz der Brutvögel allgemein sind die notwendige Baufeldräumung sowie mögliche Rodungsmaßnahmen von vorhandenen Säumen, Gebüschern oder Bäumen auch in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes unter artenschutzrechtlichen Aspekten nur außerhalb der Brutsaison möglich.

Hinweise auf in der direkten Umgebung vorhandene Amphibien ergaben sich nicht, eine Berücksichtigung dieser Artengruppe erscheint daher nicht notwendig.

## 8. Literatur

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43 EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) (Der Rat Der europäischen Gemeinschaften 1992).

GRÜNEBERG, C. & H-G BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

KÖNIG, H. & G. SANTORA (2011): Die Feldlerche – Ein Allerweltvogel auf dem Rückzug. – Natur in Nordrhein Westfalen (1):24-28.

KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen 48: 1-552.

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2018. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 35(4): 183 – 255.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.